Gesetz vom 04. Juli 2019 über die Einführung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 (Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz - Bgld. RPEG)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Verfahren zur Erlassung eines Flächenwidmungsplanes
§ 3 Vereinfachtes Verfahren
§ 4 Umweltprüfung
§ 5 Änderung des Flächenwidmungsplanes
§ 6 Inhalt des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes)
§ 7 Bebauungsrichtlinien
§ 8 Einkaufszentren
§ 9 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden, Aufsichtsbehörde
§ 10 Umsetzungshinweise
§ 11 Informationsverfahren
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019 enthält Bestimmungen über den Inhalt und das Verfahren zur Erlassung oder Änderung der Instrumente der örtlichen Raumplanung.

(2) Mit 1. August 2019 haben alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Angelegenheiten, die im Bgld. RPG 2019 geregelt sind, ihre Wirksamkeit verloren.

(3) Solange ein Örtliches Entwicklungskonzept gemäß § 26 des Bgld. RPG 2019 nicht erlassen wurde, sind für die Durchführung von Verfahren zur Erlassung und Änderung von Digitalen Flächenwidmungsplänen gemäß § 31 Abs. 3 Bgld. RPG 2019 die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Ebenso sind für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bgld. RPG 2019 anhängige Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bgld. RPG 2019 anhängige Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Bebauungsplänen, Teilbebauungsplänen oder Bebauungsrichtlinien sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bgld. RPG 2019 anhängige Verfahren über Einkaufszentren gemäß § 14d des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes - Bgld. RPG, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2015, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 2

Verfahren zur Erlassung eines Flächenwidmungsplanes

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Absicht der Aufstellung eines Flächenwidmungsplanes in der Gemeinde ortsüblich kundzumachen und gleichzeitig die Aufforderung ergehen zu lassen, geplante Grundteilungen und Bauvorhaben binnen Monatsfrist bekanntzugeben, damit diese nach Möglichkeit bei der Planerstellung berücksichtigt werden können. Gleichzeitig ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung von der beabsichtigten Aufstellung eines Flächenwidmungsplanes in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes ist vor Beschlussfassung durch sechs Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch ortsübliche Kundmachung bekanntzugeben und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung unter Anschluss einer digitalen Plandarstellung samt den erforderlichen Erläuterungen unverzüglich mitzuteilen. Auch die angrenzenden Gemeinden sind über die Auflage zu informieren.

(3) Die im Rahmen des Verfahrens befassten Amtssachverständigen haben ihre Gutachten binnen sechs Wochen abzugeben.

(4) Die im Rahmen des Verfahrens befassten Amtssachverständigen haben ihre Gutachten spätestens bis zum Ende der Auflagefrist abzugeben, wenn

1. die Kundmachung samt der in Abs. 2 genannten Unterlagen spätestens am ersten Tag der Auflage dem Amt der Burgenländischen Landesregierung übermittelt wird und
2. eine Erklärung von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 - ZTG, BGBl. Nr. 156/1994 in der Fassung des Budesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2016, Befugten des einschlägigen Fachbereiches angeschlossen ist, in der dieser mit seiner Unterschrift bestätigt, dass folgende Kriterien, welche zu einer Versagung der Genehmigung des Flächenwidmungsplanes gemäß Abs. 9 führen können, sorgfältig und ordnungsgemäß überprüft wurden:
 a) Vorliegen von Widersprüchen zu den Bestimmungen dieses Gesetzes, dem Landesraumordnungsplan oder dem Entwicklungsprogramm,
 b) Verletzung von überörtlichen Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes,
 c) Verhinderung oder Beeinträchtigung einer im überörtlichen Interesse liegenden Entwicklung der Gemeinde oder ihrer Nachbargemeinde.

(5) Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen vorzubringen. Auf die Bestimmungen dieses Absatzes ist in der Kundmachung (Abs. 2) ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Der Flächenwidmungsplan ist vom Gemeinderat zu erlassen, wobei der Gemeinderatsbeschluss frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet ab dem ersten Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist, gefasst werden darf. Die während der öffentlichen Auflage vorgebrachten Erinnerungen sind in die Beratungen einzubeziehen.

(7) Der vom Gemeinderat beschlossene Flächenwidmungsplan und die erforderlichen Erläuterungen sind sodann in dreifacher Ausfertigung samt den vorgebrachten Erinnerungen und der Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Landesregierung entscheidet nach Anhörung des Raumplanungsbeirates über die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes.

(9) Die Genehmigung ist mit Bescheid zu versagen, wenn der Flächenwidmungsplan

1. den Bestimmungen dieses Gesetzes, den Bestimmungen des Bgld. RPG 2019, dem Landesraumordnungsplan oder einem Entwicklungsprogramm widerspricht oder sonst rechtswidrig ist,
2. überörtliche Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- oder Ortsbildes verletzt,
3. eine im überörtlichen Interesse liegende Entwicklung der Gemeinde oder ihrer Nachbargemeinde verhindert oder beeinträchtigt oder
4. einen von der Gemeinde zu bestreitenden finanziellen Aufwand erfordern würde, wodurch die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden.

(10) Im Falle der beabsichtigten Versagung der Genehmigung ist der Gemeinde dieser Umstand mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer mit mindestens acht Wochen festzusetzenden Frist zu geben.

(11) Die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes erfolgt mit Bescheid der Landesregierung. Die erfolgte Genehmigung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(12) Innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des genehmigten Flächenwidmungsplanes hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister diesen nach den Bestimmungen des § 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. des § 80 des Eisenstädter Stadtrechtes 2003 - EisStR 2003, LGBl. Nr. 56/2003, in der jeweils geltenden

Fassung, bzw. des § 79 des Ruster Stadtrechtes 2003 - Ruster StR 2003, LGBl. 57/2003, in der jeweils geltenden Fassung, kundzumachen. Der Flächenwidmungsplan tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

(13) Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan ist im Gemeindeamt (Magistrat) der allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden zugänglich zu halten.

(14) Der genehmigte digitale Flächenwidmungsplan liegt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf.

§ 3

Vereinfachtes Verfahren

(1) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann der Gemeinderat Widmungsänderungen vornehmen, wenn

1. der widmungsmäßigen Verwendung dieser Gebiete keine öffentlichen Interessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur entgegenstehen,
2. die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist,
3. keine wesentliche Veränderung der Ortsstruktur zu erwarten ist,
4. Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht verletzt werden und
5. unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarinnen und Nachbarn nicht zu befürchten sind.

(2) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung und die Nachbarinnen und Nachbarn sind von der beabsichtigten Widmungsänderung in Kenntnis zu setzen. Den Nachbarinnen und Nachbarn ist innerhalb einer mit mindestens zwei Wochen festzusetzenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei einer Umwidmung, welche zu einer Ausweisung gemäß § 40 Abs. 3 Bgld. RPG 2019 führt, sind auch die angrenzenden Gemeinden von der beabsichtigten Widmungsänderung in Kenntnis zu setzen. Diesen ist ebenfalls innerhalb einer mit zwei Wochen festzusetzenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind bei der Beschlussfassung des Gemeinderates in die Beratungen einzubeziehen. Für das weitere Verfahren ist mit Ausnahme der Anhörung des Raumplanungsbeirates § 2 Abs. 5 bis 12 anzuwenden.

(3) Das vereinfachte Verfahren nach den Abs. 1 und 2 gilt nicht bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes, die dem Verfahren einer Umweltprüfung unterliegen.

§ 4

Umweltprüfung

(1) Für das Verfahren bei Erlassung eines Flächenwidmungsplanes sind die §§ 16 bis 22 des Bgld. RPG 2019 anzuwenden. Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ist der Flächenwidmungsplan einer Umweltprüfung zu unterziehen.

(2) Soweit dem Flächenwidmungsplan ein Landesraumordnungsplan oder ein Entwicklungsprogramm zugrunde liegt, die einer Umweltprüfung unterzogen wurden, können deren Ergebnisse zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen verwertet werden. Dabei können alle verfügbaren Informationen herangezogen werden, die bei der Prüfung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogrammes gesammelt wurden.

§ 5

Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan ist abzuändern, wenn dies infolge der Aufstellung oder Abänderung des Entwicklungsprogrammes oder der Vollziehung anderer Landesgesetze oder von Bundesgesetzen notwendig wird.

(2) Der Flächenwidmungsplan darf im Übrigen nur abgeändert werden, wenn sich die Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben.

(3) Bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist auf die bestehende widmungsgemäße Nutzung der Grundflächen tunlichst Bedacht zu nehmen.

(4) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist von der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes unverzüglich, jedenfalls aber vor der Auflage unter Bekanntgabe der Änderungsgründe, in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gelten für das Verfahren § 2 Abs. 2 bis 12 sowie § 4.

(5) Die Gemeinde kann die Tragung der Kosten, die im Rahmen einer Flächenwidmungsplanänderung entstehen, zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern machen, wenn die Umwidmung im privaten Interesse gelegen ist.

§ 6

Inhalt des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes)

(1) Durch den Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) sind folgende Einzelheiten festzulegen:

1. der Verlauf und die Breite (Regelprofile) der Verkehrsflächen;
2. Straßenfluchtlinien, das sind die Grenzlinien zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Grundstücken;
3. die Baulinien, das sind die für jeden Bauplatz festzulegenden Grenzlinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen;
4. die Bebauungsweisen, das heißt die Anordnung der Gebäude zu den Grenzen des Bauplatzes;
5. die maximalen Gebäudehöhen (Geschoßanzahl);
6. allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude.

(2) Im Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) können weiters festgelegt werden:

1. Baulinien, an die im Baufalle angebaut werden muss (zwingende Baulinien);
2. die bauliche Ausnutzung der Bauplätze;
3. die Darstellung der innerhalb des Baulandes gelegenen Grünflächen, zB für Kleinkinder- und Kinderspielplätze, Sitzplätze und dergleichen;
4. die Lage der Versorgungsleitungen und der Kanalisationsanlagen;
5. die Lage der Grundstückseinfahrten und die Anordnung von Einstellplätzen;
6. besondere Bestimmungen über Firstrichtung, Dachneigung und dergleichen.

(3) Bei der Festsetzung der Baulinien ist darauf zu achten, dass bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer durch Bauwerke möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 7

Bebauungsrichtlinien

(1) Sofern kein Bebauungsplan oder Teilbebauungsplan vorliegt, hat der Gemeinderat die Grundsätze der Bebauung mit Verordnung durch Bebauungsrichtlinien festzulegen.

(2) Die Bebauungsrichtlinien dürfen dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen und haben überdies dem Charakter der jeweiligen Widmung zu entsprechen. Bei der Erlassung der Bebauungsrichtlinien ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen der Nachbarinnen und Nachbarn vermieden werden.

(3) Die Bebauungsrichtlinien haben zu beinhalten:

1. die Bebauungsweise,
2. die Baulinie,
3. die maximalen Gebäudehöhen (Geschoßanzahl),
4. allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude.

(4) Die vom Gemeinderat erlassenen Bebauungsrichtlinien sind der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Für das Verfahren ist § 48 Abs. 6 bis 11 des Bgld. RPG 2019 anzuwenden.

(5) Für die Änderung und Aufhebung von Bebauungsrichtlinien ist § 49 des Bgld. RPG 2019 anzuwenden. Bei der Erstellung, Änderung und Aufhebung der Bebauungsrichtlinien ist eine öffentliche Auflage nicht erforderlich.

§ 8

Einkaufszentren

(1) Einkaufszentren im Sinne dieses Gesetzes sind für den überörtlichen Bedarf bestimmte Handelsbetriebe samt den damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungseinrichtungen, in denen auf einer wirtschaftlich, baulich oder funktionell zusammenhängenden Verkaufsfläche

1. von mehr als 800 m² Güter verschiedener Warengruppen oder
2. von mehr als 500 m² Lebensmittel und andere Waren des täglichen Bedarfs

angeboten werden. Zur Verkaufsfläche gehören die Flächen aller Räume, die für die Kundinnen und Kunden bestimmt und zugänglich sind, ausgenommen Stiegenhäuser, Gänge, Hausflure, Sanitär-, Sozial- und Lagerräume.

(2) Die Errichtung von Einkaufszentren ist nach Maßgabe der folgenden Absätze nur zulässig

1. in der Landeshauptstadt und in den Bezirkshauptorten,
2. in Orten mit mehr als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Der Einwohnerstand bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2018, ermittelten Bevölkerungsstand.),
3. in Orten, die insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Wirtschafts-, Versorgungs- und Tourismusfunktion durch Verordnung der Landesregierung als Einkaufsorte festgelegt werden.

(3) Die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Einkaufszentren sowie die Verwendung eines bestehenden Gebäudes als Einkaufszentrum im Sinne des Abs. 1 bedarf - unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen - einer Bewilligung der Landesregierung. Dem Ansuchen sind Einreichpläne (Lageplan mit Parkplatzgestaltung, Grundriss, Ansichten) und Projektbeschreibung samt Branchenmix in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Bei Einkaufszentren über 4 000 m² Verkaufsfläche ist überdies eine Untersuchung auf fachlicher Grundlage über die abschätzbaren Auswirkungen auf die Raumstruktur vorzulegen (Raumverträglichkeitsprüfung).

(4) Die Bewilligung ist - erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - mit Bescheid zu erteilen, wenn

1. die für die Errichtung vorgesehenen Flächen als Bauland-Geschäftsgebiet, Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-gemischtes Baugebiet ausgewiesen sind und es sich um einen Standort im Sinne des Abs. 2 handelt,
2. überörtliche Interessen, insbesondere der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Verkehrserschließung nicht beeinträchtigt werden,
3. eine übermäßige Belastung des Naturhaushaltes sowie eine grobe Störung des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu befürchten ist,
4. entsprechend der Widmungsart eine übermäßige Belastung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist,
5. die Verkaufsfläche für Lebensmittel und andere Waren des täglichen Bedarfes für das beantragte Einkaufszentrum
 a) in der Landeshauptstadt nicht mehr als 1 000 m²,
 b) in den Bezirkshauptstädten nicht mehr als 800 m²,
 c) in Orten gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 nicht mehr als 500 m² beträgt.

 Darüber hinaus ist in Orten gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 innerhalb oder im unmittelbaren Anschluss an ein Ortsgebiet mit zusammenhängender Bebauung eine Verkaufsfläche von bis zu 1 000 m² zulässig, sofern ein entsprechendes Einzugsgebiet des beantragten Einkaufszentrums nachgewiesen wird. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines Ortsgebietes mit zusammenhängender Bebauung sind isoliert liegende Flächen gemäß § 33 Abs. 3 Z 7 Bgld. RPG 2019 nicht zu berücksichtigen.
6. für je 100 m² Verkaufsfläche mindestens sechs Stellplätze für Kraftfahrzeuge und mindestens zwei Stellplätze für Fahrräder in einem räumlichen und funktionellen Naheverhältnis zum Einkaufszentrum vorgesehen sind.

(5) In begründeten Einzelfällen kann vom Erfordernis des Abs. 4 Z 6 abgegangen werden und unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrsaufkommens sowie der örtlichen Gegebenheiten eine entsprechend höhere oder niedrigere Anzahl von Stellplätzen vorgeschrieben werden. In geschlossenen Siedlungsgebieten (zB im Flächenwidmungsplan ausgewiesener Stadt- oder Ortskern), Fußgängerzonen und ähnlich berücksichtigungswürdigen Baugebieten kann vom Widmungserfordernis gemäß Abs. 4 Z 1, von der Verkaufsflächenobergrenze gemäß Abs. 4 Z 5 und vom Stellplatzerfordernis gemäß Abs. 4 Z 6 abgegangen werden.

(6) Im Bewilligungsverfahren der Landesregierung ist der Standortgemeinde durch Übermittlung der Einreichpläne und Projektbeschreibung samt Branchenmix gemäß Abs. 3 Gelegenheit zu geben, binnen sechs Wochen Stellung zu nehmen. Die Wirtschaftskammer Burgenland und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland sind gleichzeitig von der jeweiligen Einleitung eines Bewilligungs-

verfahrens durch Übermittlung der Einreichpläne und Projektbeschreibung samt Branchenmix gemäß Abs. 3 in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Bewilligung erlischt, wenn das Bauvorhaben nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.

§ 9

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden, Aufsichtsbehörde

(1) Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme des § 8 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 86 ff Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 57/2003 in der jeweils geltenden Fassung, ist die Landesregierung.

§ 10

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkung bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, umgesetzt.

§ 11

Informationsverfahren

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission und der Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36 des Europäischen Parlaments und des Rates notifiziert (Notifikationsnummer 2019/117/A).

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. August 2019 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Mit Inkrafttreten des Bgld. RPG 2019 verliert das bisher in Geltung stehende Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2015, seine Wirksamkeit. Zu diesem Zeitpunkt sind jedoch weder Örtliche Entwicklungskonzepte im Sinne der Bestimmungen des Bgld. RPG 2019 in Kraft, noch ist auszuschließen, dass Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Bebauungsbestimmungen (Teilbebauungsplan, Bebauungsplan, Bebauungsrichtlinien) und zur Genehmigung von Einkaufszentren anhängig sind. Bis zum Inkrafttreten eines nach den Bestimmungen des Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 erlassenen Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind daher keine Fächenwidmungsverfahren zulässig, was Gemeinden allenfalls in ihrer Entwicklung behindern könnte. Auch anhängige Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Bebauungsbestimmungen und zur Genehmigung von Einkaufszentren müssten nach den neuen Bestimmungen ggf. neu aufgerollt und wiederholt werden.

Ziel:

Um Entwicklungen in Gemeinden nicht zu verhindern sowie auch im Sinne der Minimierung des Verwaltungsaufwandes für Projektwerberinnen und Projektwerber für Einkaufszentren sind Übergangsbestimmungen erforderlich.

Lösung:

Es sollen daher für die oben genannten Raumplanungsinstrumente jene Regelungen weiterhin gelten, die auch schon im außer Kraft getretenen Burgenländischen Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2015, gegolten haben. Flächenwidmungsplanänderungen sollen daher bis zur Erlassung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Sinne des Bgld. RPG 2019 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen und anhängige Verfahren für Bebauungsbestimmungen und Einkaufszentren sollen nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen werden.

Alternative:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2015, tritt hinsichtlich der oben genannten Bestimmungen nicht außer Kraft. Dies würde jedoch zu einer für die Rechtsanwenderin und den Rechtsanwender äußerst unübersichtlichen Lage führen.

Kosten:

Da es sich bei den im gegenständlichen Gesetz geregelten Bestimmungen um bisher in einem anderen Gesetz enthaltene Regelungen handelt, ist mit keinem zusätzlichen Kostenaufwand zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf dient in Teilen der Umsetzung unionsrechtlicher Regelungen und steht zu bestehenden unionsrechtlichen Regelungen nicht im Widerspruch.

Folgende Regelungen werden umgesetzt:

- Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkung bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30 (CELEX-Nummer: 32001L0042)

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Es erfolgen keine Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Da es sich bei den im gegenständlichen Gesetz geregelten Bestimmungen um bisher in einem anderen Gesetz enthaltene Regelungen handelt, ist mit keinen (zusätzlichen) Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit, zu rechnen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Es handelt sich um ein Einführungsgesetz, dessen Außerkrafttreten ebenso bereits geregelt ist.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Mit Inkrafttreten des Bgld. RPG 2019 verliert das bisher in Geltung stehende Bgld. RPG, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2015, seine Wirksamkeit. Zu diesem Zeitpunkt sind jedoch weder Örtliche Entwicklungskonzepte im Sinne der Bestimmungen des Bgld. RPG 2019 in Kraft, noch ist auszuschließen, dass Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Bebauungsbestimmungen (Teilbebauungsplan, Bebauungsplan, Bebauungsrichtlinien) und zur Genehmigung von Einkaufszentren anhängig sind. Bis zum Inkrafttreten eines nach den Bestimmungen des Bgld. RPG 2019 erlassenen Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind daher keine Fächenwidmungsverfahren zulässig, was Gemeinden allenfalls in ihrer Entwicklung behindern könnte. Auch anhängige Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Bebauungsbestimmungen und zur Genehmigung von Einkaufszentren müssten nach den neuen Bestimmungen wiederholt werden.

Um Entwicklungen in Gemeinden daher nicht zu verhindern sowie auch im Sinne der Minimierung des Verwaltungsaufwandes sind Übergangsbestimmungen erforderlich.

Es sollen daher für die oben genannten Raumplanungsinstrumente jene Regelungen weiterhin gelten, die auch schon im außer Kraft getretenen Bgld. RPG, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2015, gegolten haben. Flächenwidmungsplanänderungen sollen daher bis zur Erlassung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Sinne des Bgld. RPG 2019 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen und anhängige Verfahren für Bebauungsbestimmungen und Einkaufszentren sollen nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen werden.

B) Besonderer Teil

Zu § 1:

Es erfolgt eine Definition, für welche Instrumente der örtlichen und überörtlichen Raumplanung dieses Gesetz anzuwenden ist.

Zu §§ 2 bis 5, 9 und 10:

Die Einführung von Örtlichen Entwicklungskonzepten als rechtsverbindliche Instrumente der örtlichen Raumplanung im Bgld. RPG 2019 stellt eine gänzlich neue Entwicklung im Bereich der Raumplanung im Burgenland dar. Da aufgrund der Bestimmungen des Bgld. RPG 2019 Örtliche Entwicklungskonzepte nunmehr als eine Grundvoraussetzung für die Änderung von Digitalen Flächenwidmungsplänen gelten, würde jedoch bedeuten, dass, bis zur Erlassung von Örtlichen Entwicklungskonzepten gem. § 26 Bgld. RPG 2019 die Änderung des Flächenwidmungsplanes rechtlich nicht mehr zulässig ist. Um die Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden jedoch nicht zu gefährden oder zu behindern, und im Hinblick darauf, dass die Erarbeitung und Erlassung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes ebenso einen nicht unbeträchtlichen Zeitaufwand in Anspruch nehmen wird, sollen für die Zeit bis zur voraussichtlich für das gesamte Landesgebiet flächendeckenden Erlassung von Örtlichen Entwicklungskonzepten die bisher geltenden Bestimmungen des Bgld. RPG, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 44/2015, anwendbar bleiben.

Konkret sind dies Regelungen über die Voraussetzung zur Durchführung einer Flächenwidmungsplan-änderung sowie zum Verfahren selbst.

Um zu verhindern, dass Gemeinden auf die Erlassung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes zur Gänze verzichten, da Änderungen des Flächenwidmungsplanes ohnehin auf Grund dieses Gesetzes möglich sind, soll die Möglichkeit zur Änderung von Flächenwidmungsplänen nach den bisherigen Bestimmungen jedoch nicht unbeschränkt gelten, sondern ist der Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Gesetzes ebenso bereits bestimmt. Sofern daher eine Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Örtliches Entwicklungskonzept erlassen hat, sind Änderungen des Flächenwidmungsplanes nicht mehr möglich.

Zu §§ 6 und 7:

Die durch die Neuerlassung des Bgld. RPG erfolgten Änderungen sowohl in Bezug auf die möglichen oder vorzusehenden Inhalte von (Teil-)Bebauungsplänen und Bebauungsrichtlinien machte Übergangsvorschriften für all jene Verfahren erforderlich, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bgld. RPG 2019 wie auch des Außerkrafttretens des bisher geltenden Bgld. RPG anhängig waren. Derartige Verfahren sollen daher nach den bisher gültigen inhaltlichen Bestimmungen beendet werden. Sofern eine Behandlung nach den nunmehr geltenden Bestimmungen angestrebt wird, ist das anhängige Verfahren einzustellen und ein neues einzuleiten.

Zu § 8:

Auch die Änderungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Einkaufszentren machten Übergangsvorschriften für anhängige Verfahren erforderlich. Im Sinne der Effizienz und zur Vermeidung unnötigen Aufwandes sollen daher alle anhängigen Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Zu § 9:

Aufsichtsbehörde über die Gemeinden im Bereich der Landesvollziehung ist gem. § 86 Burgenländische Gemeindeordnung – Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016, grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde. Es steht jedoch dem einfachen Gesetzgeber frei, die Landesregierung zur Aufsicht zu berufen. Dies ist im Raumplanungsgesetz im Bereich der Örtlichen Entwicklungskonzepte, der Flächenwidmungspläne, der Bebauungsbestimmungen und der Bausperre geschehen.

Zu § 10:

Diese Bestimmung enthält Umsetzungshinweise bzgl. der in diesem Gesetz umgesetzten unionsrechtlichen Rechtsakte (im Konkreten der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkung bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30).

Zu § 11:

Diese Bestimmung dient der Information, dass das gegenständliche Gesetz gemäß der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission und der Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36, des Europäischen Parlaments und des Rates notifiziert wurde.

Zu § 12:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten dieses Gesetzes. Bereits zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Gesetzes wird festgelegt, dass dieses Gesetz nicht auf unbestimmte Dauer, sondern nur bis zu einem bestimmten Zeitraum gelten soll. Damit wird bezweckt, dass Gemeinden spätestens bis zum Außerkrafttreten dieses Gesetzes ein dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 entsprechendes Örtliches Entwickungskonzept erlassen haben, um eine Behinderung ihrer Entwicklung im Bereich der örtlichen Raumplanung zu verhindern.